

Meldung der Ist-Besetzung

Anlage 1a
(zu Nummer 4.2.1)

Kapitel:

Kapitelbezeichnung:

Titel	Bezeichnung	BesGr EG	Stellenplan					Ist per.....2010							
			Soll 2010 laut HHPI	Anzahl kw 2010	Anz. ent- fallener Stellen wegen Vollzug pausch. kw	Haushaltsvollzug (Umsetzungen)		gesamt	Istbesetzung davon		unter- wertig	gesamt	freie Stellen für Erbringung kw 2010	"Staubsauger- vermerke"	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
422 01	Planmäßige Beamte Staatssekretär : Amtsinspektoren :	B 9 : A 9 :													
	Zusammen														
422 05	Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst Referendar :	A13Anw :													
	Zusammen														
428 01	Entgelte für Arbeitneh- merinnen und Arbeit- nehmer	E 10 E 9 :													
	Zusammen														
428 02	Entgelte für Arbeitneh- merinnen und Arbeit- nehmer mit befristeten AV bis zu 24 Mon.	E 10 E 9 :													
	Zusammen														
428 21	Entgelt für Azubi in tarifl. Ausbildungsverhältnis	AUSZUBI PHS/S													
	Zusammen														
428 22	Entgelte für Anw. und Referendare in öfftl.- rechtl. Ausbildungsverh.	Ref.öRv Anw.öRv													
	Zusammen														
428 23	Entgelte für Studierende und Auzubi in nichttarifl. privatrechtl. Ausbild.verh.	FHSV													
	Zusammen														
428 24	Entgelte für Praktikanten in tariflichen Ausbil- dungsverhältnis	PRAK													
	Zusammen														
428 25	Entgelte für wissen- schaftliche Volontäre	VOLON													
	Zusammen														
682 ..	Zuschüsse für ...														
685 ..	Beamte	B 3 : Summe													
	Beschäftigte	E 15 : Summe													
	Zusammen														
Personalsoll A:															
422 01															
422 05															
428 01															
428 22															
	Zusammen														
Personalsoll B															
428 02															
428 21															
428 23															
428 24															
428 25															
	Zusammen														
Personalsoll C															
682 ..															
685 ...															
	Zusammen														

Ausfüllhinweise:

- Die vorliegende Anlage stellt hinsichtlich Personalsoll, Titel, BesGr und EG nur ein Muster dar. Insoweit handelt es sich nur um beispielhafte Ausführungen. In der Meldung sind nur die relevanten Personalsoll, Titel sowie alle bei dem jeweiligen Titel vorkommenden Besoldungs- und Entgeltgruppen aufzuführen.
- Unter jedem Titel ist eine Summenzeile einzufügen. Bei Personalsoll C sind zusätzlich Summen für Beamte und Beschäftigte auszuweisen.
- Am Ende des Kapitels ist eine Übersicht anzufügen, in der nach Personalsoll A, Personalsoll B und Personalsoll C unterteilt jeder Titel mit der Summenzeile aufzuführen ist.
- Die Ist-Daten, Wertigkeit und Freie Stellen (Spalte 6 bis 10) sind mit einer Genauigkeit von zwei Nachkommastellen anzugeben.
- Die Spalte 4 ist entsprechend dem beschlossenen Stellenplan auszufüllen.
- In Spalte 5 sind die gem. Stellenplan ausgewiesenen kw-Vermerke "kw 2010" einzutragen - nur informativ.
- In Spalte 6 ist die Anzahl der Stellen einzutragen, die auf Grund der sog. "Staubsaugervermerke" im Haushaltsjahr 2009 entfallen sind
- In Spalten 7 und 7 sind die Veränderungen des Stellenplans im Rahmen des Haushaltsvollzuges - Stellenumsetzungen (§ 50 SÄHO, § 6 HG 2009/2010) auszuweisen.
- Die Spalten 10 und 11 sind Davon-Positionen zu Spalte 9 und müssen in Summe Spalte 9 ergeben.
- Die Spalte 12 ist eine Darunter-Position zu Spalte 9.
- Die Spalte 13 ist eine Darunter-Position zu Spalte 4. Die Summe der Spalte 9 und 13 muss Spalte 4 + / - der Veränderungen in Spalten 6 / 7 / 8 ergeben.
- Die Spalte 14 und 15 sind Darunter-Positionen zu Spalte 13. In Spalte 14 ist die Anzahl der freien Stellen, die für die Erbringung von kw 2010 genutzt werden sollen und in Spalte 15 die freien Stellen die im Zuge der "Staubsaugervermerke" entfallen, aufzunehmen.

Meldung der Leerstellen

Anlage 1b
(zu Nummer 4.2.2)

Kapitel:

Kapitelbezeichnung:

Titel	Bezeichnung	BesGr EG	Leerstellen zum Stand					tatsächliche Inanspruch- nahme	freie Leerstellen
			Soll 2010 laut HHPI	Haushaltsvollzug		Rechts- grundlage	8		
1	2	3	4	plus	minus			7	8
422 01	Amtsinspektoren :	A 9 :							
	Zusammen								
428 01		E 10 E 9 :							
	Zusammen								
682 ..		A 12 :							
685 ..		E 15 :							
	Zusammen								
Personalsoll A:									
422 01									
428 01									
Summe									
Personalsoll C									
682 ..									
685 ..									
Summe									

Ausfüllhinweise:

- Die vorliegende Anlage stellt nur ein Muster dar. Insoweit handelt es sich nur um beispielhafte Ausführungen. In der Meldung sind nur die relevanten Titel sowie alle bei dem jeweiligen Titel vorkommenden Besoldungs- und Entgeltgruppen aufzuführen.
- Unter jedem Titel ist eine Summenzeile einzufügen.
- Am Ende des Kapitels ist eine Übersicht anzufügen, in der jeder Titel mit einer Summenzeile aufzuführen ist.
- Die Werte sind ohne Nachkommastellen anzugeben.
- Die Spalte 4 ist entsprechend dem beschlossenen Stellenplan auszufüllen.
- In Spalten 5 und 6 sind die Veränderungen der Leerstellen im Rahmen des Haushaltsvollzuges und in Spalte 7 die Rechtsgrundlage:
 - a) § 50 Abs. 4 SÄHO
 - b) § 6 Abs. 7 Satz 1 HG 2009/2010
 - c) § 6 Abs. 7 Satz 2 HG 2009/2010
 - d) § 6 Abs. 7 Satz 3 HG 2009/2010
 - e) § 6 Abs. 8 HG 2009/2010
- Die Summe der Spalten 8 und 9 muss der Summe der Spalte 4 und 5 abzüglich Spalte 6 entsprechen.

Grundsätze für die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen (DKfz)

1. Allgemeines

Für die Beschaffung von DKfz sind die vom Staatsministerium der Finanzen erlassene Verwaltungsvorschrift über die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen in der Sächsischen Landesverwaltung (VwV-DKfz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2003 (SächsABl. S. 1199, Anlagen: MBl. SMF S. 317), verlängert durch Verwaltungsvorschrift vom 24. November 2002 (SächsABl. S. 1232), diese Beschaffungsgrundsätze sowie das Haushaltsrecht, insbesondere der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 SäHO) sowie § 63 SäHO, zu beachten.

Die Beschaffung und Haltung von Dienstfahrzeugen ist nur dann haushaltsrechtlich vertretbar, wenn keine wirtschaftlichere Alternative zur Haltung behördeneigener Dienstfahrzeuge besteht (zum Beispiel Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel) oder wenn im Hinblick auf die zu erfüllenden Dienstaufgaben eine Haltung von Dienstfahrzeugen nicht verzichtbar ist. Für die Fahrzeuggröße beziehungsweise die Wahl des Fahrzeugtyps sowie für die Ausstattung ist der vorgesehene Verwendungszweck maßgeblich.

DKfz dürfen nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel beschafft werden. Jede Beschaffungsmaßnahme bedarf einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung. Dabei hat die mittelbewirtschaftende Stelle vor der Einführung einer konkreten Beschaffungsmaßnahme zu prüfen und zu dokumentieren, welche Beschaffungsalternative für den Freistaat Sachsen die wirtschaftlichste Lösung darstellt.

Im Einzelnen sind folgende Punkte zu beachten:

Grundsätzlich sind schadstoffarme DKfz mit niedrigen Emissionswerten und mit niedrigem Verbrauch anzuschaffen. Dabei sind die einschlägigen Normen zu berücksichtigen. Leistung und Hubraum sind auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Die Landesverwaltung ist angehalten, unter verstärkter Einbeziehung alternativer Antriebskonzepte und Kraftstoffe die Nutzung besonders umweltfreundlicher Fahrzeuge zu prüfen. Alle anzuschaffenden DKfz sollen möglichst mit lärmarmen und Kraftstoff sparenden Reifen und Leichtlaufölen und alle anzuschaffenden Diesel-DKfz sollen mit einem Rußpartikelfilter ausgestattet sein.

Die Zahl der DKfz (insbesondere Personenkraftwagen) soll verringert werden. Die mögliche Bildung und Nutzung eines Fahrzeugpools hat deshalb oberste Priorität. Soweit die Möglichkeit besteht, die Fahrbereitschaften im Staatsministerium des Innern (SMI) zu nutzen, sind Ersatz- und Neubeschaffung von Kraftfahrzeugen nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind die nicht dem Kfz-Pool angehörenden Dienststellen Landtag und Rechnungshof sowie Behörden, die nachweislich die Fahrbereitschaften nicht nutzen können. Bei Einrichtungen mit mehr als 5 Fahrzeugen ist ein Bedarfskonzept vorzulegen.

Bei Ersatzbeschaffungen sowie Veräußerungen gebrauchter Dienstfahrzeuge ist § 63 SäHO sowie die VwV zu § 63 SäHO zu beachten. Des Weiteren sind Ersatzbeschaffungen nur zulässig, wenn die anfallende Fahrleistung auch künftig die Haltung eines behördeneigenen Dienstfahrzeuges erfordert.

Ersatz- und Neubeschaffungen von DKfz (außer personen- gebundene und/oder geländegängige DKfz) sind erst ab einer jährlichen Kilometerleistung von mindestens 20 000 km zulässig.

2. Beschaffungsvarianten von DKfz

Eine generelle Aussage, welche Alternative (Kauf, Miete oder Leasing) die günstigste Beschaffungsvariante ist, kann nicht getroffen werden. Jede der nachfolgend dargestellten Alternativen kann im Einzelfall die wirtschaftlichere Lösung sein. Daher hat jede mittelbewirtschaftende Stelle selbst für die sparsame und wirtschaftlichere Verwendung der Haushaltsmittel Sorge zu tragen, indem sie eigenverantwortlich über Art und Umfang einer Beschaffung entscheidet.

a) Kauf

Das herkömmliche Beschaffungsverfahren des Kaufs von DKfz hat weiterhin praktische Relevanz. Die Variante des Kaufs kann sich im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsrechnung in Abhängigkeit von den jeweiligen Behördenrabatten als die wirtschaftlichere Form darstellen. Zu beachten ist jedoch, dass insbesondere die Unterhaltungskosten der DKfz – bedingt durch eine höhere Laufleistung – mit zunehmendem Alter der DKfz ansteigen.

b) Leasing beziehungsweise Miete

Bis zu 50 Prozent des Bedarfs an Neu- und Ersatzbeschaffungen von DKfz können im Wege des Leasings beziehungsweise der Miete beschafft werden. Eine Ausnahme von dieser Beschränkung gilt für personen- gebundene DKfz und den Fahrzeugpool der Fahrbereitschaft des Sächsischen Staatsministeriums des Innern.

Die Beschaffung von DKfz im Wege des Leasings beziehungsweise der Miete ist ausgeschlossen, soweit es sich um Sonder- und Einsatzfahrzeuge und DKfz mit Sonderaufbauten handelt.

Die Entscheidung darüber, ob Kauf oder Leasing beziehungsweise Miete die günstigere Variante für die Beschaffung eines DKfz ist, erfolgt auf der Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung im Einzelfall nach den Regelungen zu § 7 SäHO und anhand der VwV zu § 7 SäHO aufgezeigten Arbeitsanleitung.

Für personengebundene Dienstfahrzeuge gilt nachfolgende vereinfachte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Leasing beziehungsweise Miete. Der Nachweis der Vorteilhaftigkeit des Leasings gilt als erbracht, wenn der monatliche Leasingfaktor beziehungsweise Mietfaktor den Wert von 1 Prozent des Behördenpreises nicht übersteigt und die Ausgaben für Leasingraten beziehungsweise Mietraten und durchschnittlichen Kraftstoffverbrauch (nach Herstellerangabe) folgende Werte (EUR) pro Jahr nicht übersteigen

- für Präsident des Verfassungsgerichtshofes,
Präsident des Sächsischen Rechnungshofes,
Regierungssprecher und für Staatssekretäre 7 450
- für Staatsminister 8 950

wobei von einer fiktiven Jahreslaufleistung von 40 000 km und Kosten für Benzin von 1,40 EUR/l sowie Kosten für Diesel von 1,20 EUR/l auszugehen ist.

3. Zulässiger Aufwand

Für Personenkraftwagen gelten nachfolgende Obergrenzen für Modellsegment und Behördenpreise einschließlich Sonderausstattungen bei Kauf/Leasing/Miete:

	Obergrenze Modellsegment ¹⁾ laut Kraftfahrt-Bundesamt	Obergrenze Behördenpreis ²⁾ in EUR
1 nicht personengebundene DKfz		
1.1 überwiegend im Nahverkehr ³⁾	Kleinwagen	13 000
1.2 überwiegend im Regionalverkehr ⁴⁾	Untere Mittelklasse	18 000
1.3 überwiegend im Fernverkehr oder mit Berufskraftfahrer eingesetzte DKfz	Mittelklasse	21 000
1.4 Fahrzeugpool SMI Selbstfahrer: Nah- und Regional Selbstfahrer: Fernverkehr mit Berufskraftfahrer besetzte DKfz	Untere Mittelklasse Mittelklasse Obere Mittelklasse (geringe Motorisierung, maßvolle Ausstattung)	18 000 21 000 25 000
1.5 DKfz zur vorrangigen Benutzung zugewiesen (nach Nummer 6.2 VwV-DKfz)	Obere Mittelklasse	25 000
2 Personengebundene DKfz (nach Nummer 6.1 VwV-DKfz)		
2.1 Präsident des Verfassungsgerichtshofes, Präsident des Sächsischen Rechnungshofes, Regierungssprecher, Staatssekretäre	Obere Mittelklasse	27 000
2.2 Staatsminister	Oberklasse	35 000

¹⁾ Das Modellsegment dient der Einordnung der Angemessenheit von Fahrzeugtypen für Kauf, Leasing und Miete.

²⁾ Behördenpreis ist der Preis, zu dem ein Fahrzeug einer Behörde zum Kauf angeboten wird. Es können nur Fahrzeuge geleast beziehungsweise gemietet werden, die auch im Rahmen der Behördenpreisgrenze gekauft werden könnten. Für personengebundene Fahrzeuge gilt dieser Behördenpreis nicht, insofern das Fahrzeug geleast wird und die Leasingrate 1 Prozent des ausgewiesenen Betrages von 27 Tausend und 35 Tausend EUR nicht übersteigt.

³⁾ Nahverkehr sind Fahrten im Umkreis von circa 30 Kilometern.

⁴⁾ Regionalverkehr sind Fahrten im Umkreis von circa 100 Kilometern.

Die aufgeführten Modellsegmente und Behördenpreise sind Obergrenzen für Kauf, Leasing und Miete. Es ist grundsätzlich das für den entsprechenden Verwendungszweck wirtschaftlichste Fahrzeug zu wählen.

In oben genannten Obergrenzen sind notwendige Zusatz- und Sonderausstattungen, soweit nicht bereits serienmäßig vorgesehen, berücksichtigt. Sonderausstattungen sind auf ein notwendiges Maß zu reduzieren, das heißt Einsparungen bei der Beschaffung dürfen nicht für weitere Sonderausstattungen, insbesondere nicht für den Einbau von Schiebedächern und für Sonderlackierungen oder ähnliche, verwendet werden. Für die Beschaffung eines Autotelefons dürfen bis zu 800 EUR zweckgebunden verausgabt werden, soweit es dienstlich erforderlich ist. Die oben genannten Obergrenzen erhöhen sich um die Kosten für einen Rußpartikelfilter bei Dieselfahrzeugen.

4. Geltungsbereich

Die aufgeführten Regelungen gelten für alle Einrichtungen und Staatsbetriebe des Freistaates Sachsens. Sie sind – insoweit möglich – auf institutionelle Zuwendungsempfänger und Anstalten des öffentlichen Rechts anzuwenden, wenn für die Beschaffung von DKfz auch nur teilweise Mittel des Freistaates eingesetzt werden.

Die allgemeinen Grundsätze unter 1. und 2. gelten für die Beschaffung von Dienstfahrzeugen im Allgemeinen. Die Regelungen unter 3. beziehen sich auf Personenkraftwagen im Speziellen.

Ausnahmen können insbesondere für Sonder- und Einsatzfahrzeuge beantragt werden.

**Berechnung der Sperrstellen für das Haushaltsjahr 2010
gemäß § 7 Abs. 2 und 3 Haushaltsgesetz 2009/20010**

Ressort	Beschäftigungsquote Schwerbehinderter Prozent 2007	Erfüllung Beschäftigungspflicht von 5 Prozent 2007	Sperrstellen nach § 7 Abs. 2 und 3 HG 2010
1	2	3	4
SK	3,85	nein	1
SMI	4,09	nein	25
SMF	6,48	ja	0
SMK	5,26	ja	0
SMJ	5,46	ja	0
SMWA	4,74	nein	1
SMS	8,29	ja	0
SMUL	4,80	nein	8
SMWK	4,31	nein	16
Sachsen	5,09	ja	51

Einzelplan:

Prognose des Ist-Ergebnisses der KP II Einnahmen und Ausgaben (in Tausend EUR) zum 31. Dezember 2010

Anlage 7c

(zu Nummer 7)

Kap.	HGr.	OGr.	Gruppe	TG	Titel	Zweckbestimmung	kum. Ist 2009 nach Korrektur- buchungen	Bewirtschaftungs- befugnis	Verfügbare Mittel in 2010	V-Ist zum 31. Dezember 2010	Min. (-), Mehr (+) gegenüber verfüg- baren Mitteln 2010
1505	3				334 01	Zuweisungen für Investitionen vom Sondervermögen "Investitionen- und Tilgungsfonds" (ITFG) des Bundes					
1505	8	88	883	80	88380	Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur - kommunale Maßnahmen					
1505	8	89	893	80	89380	Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur - Maßnahmen Sonstiger					
1505	7	71	711	81	71181	Schulinfrastruktur - Kleine Baumaßnahmen (KBM)					
1505	7	71	712	81	71281	Schulinfrastruktur - Große Baumaßnahmen (GBM)					
1505	8	81	812	81	81281	Schulinfrastruktur - Landesmaßnahmen					
1505	8	88	883	81	88381	Schulinfrastruktur - kommunale Maßnahmen					
1505	8	89	893	81	89381	Schulinfrastruktur - Maßnahmen Sonstiger					
1505	7	71	711	83	71183	Hochschulen - Kleine Baumaßnahmen (KBM)					
1505	7	71	712	83	71283	Hochschulen - Große Baumaßnahmen (GBM)					
1505	8	89	894	83	89483	Hochschulen - Landesmaßnahmen					
1505	7	71	711	84	71184	komm. o. gemeinn. Einricht. der Weiterbildung - Kleine Baumaßnahmen (KBM)					
1505	8	88	883	84	88384	komm. o. gemeinn. Einricht. der Weiterbildung - kommunale Maßnahmen					
1505	8	89	893	84	89384	komm. o. gemeinn. Einricht. der Weiterbildung - Maßnahmen Sonstiger					
1505	7	71	711	85	71185	Forschung - Kleine Baumaßnahmen (KBM)					
1505	7	71	712	85	71285	Forschung - Große Baumaßnahmen (GBM)					
1505	8	81	812	85	81285	Forschung - Kleine Landesmaßnahmen					
1505	8	88	883	85	88385	Forschung - kommunale Maßnahmen					
1505	8	89	891	85	89185	Forschung - Maßnahmen öffentlicher Unternehmen					
1505	8	89	893	85	89385	Forschung - Maßnahmen Sonstiger					
1505	8	89	894	85	89485	Forschung - Maßnahmen öffentlicher Einrichtungen					
1505	7	71	711	86	71186	Krankenhäuser - Kleine Baumaßnahmen (KBR)					
1505	7	71	712	86	71286	Krankenhäuser - Große Baumaßnahmen (GBM)					
1505	8	81	812	86	81286	Krankenhäuser - Landesmaßnahmen					
1505	8	89	891	86	89186	Krankenhäuser - Maßnahmen öffentlicher Unternehmen					
1505	8	89	893	86	89386	Krankenhäuser - Maßnahmen Sonstiger					
1505	8	88	883	87	88387	Städtebau - kommunale Maßnahmen					
1505	8	89	893	87	89387	Städtebau - Maßnahmen Sonstiger					
1505	7	71	711	88	71188	Ländliche Infrastruktur - Kleine Baumaßnahmen (KBM)					
1505	7	71	712	88	71288	Ländliche Infrastruktur - Große Baumaßnahmen (GBM)					
1505	8	81	812	88	81288	Ländliche Infrastruktur - Landesmaßnahmen					
1505	8	88	883	88	88388	Kommunale Maßnahmen der ländlichen Infrastruktur					
1505	8	88	887	88	88788	Komm. Maßnahmen der ländl. Infrastruktur - Zuschüsse an Zweckverbände					
1505	8	89	892	88	89288	Komm. Maßnahmen der ländl. Infrastruktur - Zuschüsse an Unternehmen					
1505	8	89	893	88	89388	ländliche Infrastruktur - Maßnahmen Sonstiger					
1505	8	88	883	89	88389	Lärmschutzmaßnahmen an Straßen kommunaler Baulastträger					
1505	7	71	711	90	71190	Sonstige Infrastrukturinvestitionen - Kleine Baumaßnahmen (KBM)					
1505	7	71	712	90	71290	Sonstige Infrastrukturinvestitionen - Große Baumaßnahmen (GBM)					
1505	8	81	812	90	81290	Sonstige Infrastrukturinvestitionen - Landesmaßnahmen					
1505	8	88	883	90	88390	Sonstige Infrastrukturinvestitionen - kommunale Maßnahmen					
1505	8	89	891	90	89190	Sonstige Infrastrukturinvestitionen - Maßnahmen öffentlicher Unternehmen					
1505	8	89	892	90	89290	Sonstige Infrastrukturinvestitionen - Zuschüsse an Unternehmen					
1505	8	89	893	90	89390	Sonstige Infrastrukturinvestitionen - Maßnahmen Sonstiger					
1505	7	71	711	99	71199	Informationstechnologie - Kleine Baumaßnahmen (KBM)					
1505	7	71	712	99	71299	Informationstechnologie - Große Baumaßnahmen (GBM)					
1505	8	81	812	99	81299	Informationstechnologie - Landesmaßnahmen					
1505	8	88	883	99	88399	Informationstechnologie - kommunale Maßnahmen					
1505	8	89	893	99	89399	Informationstechnologie - Maßnahmen Sonstiger					
Summe Ausgaben Einzelplan											

